

FAQ: Nachteilsausgleich

- 1. Was ist ein Nachteilsausgleich?**
- 2. Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?**
- 3. An wen wende ich mich, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantragen will?**
- 4. Wann sollte ich einen Nachteilsausgleich beantragen?**
- 5. Welche Unterstützungsmaßnahmen kann ich beantragen?**
- 6. Für welche Leistungsfeststellungen kann ich einen Nachteilsausgleich beantragen?**
- 7. Erfährt die Klasse davon, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantrage?**
- 8. Wird der Nachteilsausgleich im Zeugnis vermerkt?**
- 9. Was benötige ich für die Beantragungen?**
- 10. Was ist bei der Ausstellung eines fachärztlichen Gutachtens zu beachten?**
- 11. Ich habe ein fachärztliches Gutachten, das älter als 18 Monate ist. Muss ich dennoch ein neues Gutachten beantragen?**
- 12. Muss ich jedes Jahr den Nachteilsausgleich neu beantragen?**
- 13. Ich möchte einen Nachteilsausgleich erst für die Abschlussprüfung beantragen. Geht das?**

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche sind individuelle Hilfen für Schüler:innen mit einer Beeinträchtigung oder einem besonderen Förderbedarf, die es ermöglichen sollen, den schulischen Anforderungen zu entsprechen. Ziel ist es, Barrieren bedingte Nachteile in der Schule auszugleichen, und somit eine gleichberechtigte Teilhabe aller Schüler:innen zu fördern (vgl. „Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“).

2. Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Schüler:innen mit **einer Behinderung, Erkrankung oder einem besonderen Förderbedarf**, haben in Baden-Württemberg einen rechtlichen Anspruch, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Dies gilt beispielsweise für Schüler:innen mit:

- Behinderungen (z.B. körperliche oder sensorische Beeinträchtigungen)
- einem ehemaligen oder bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarf (z.B. Lernbeeinträchtigung)
- Teilleistungsstörungen (z.B. LRS, ADHS)
- chronischen, akuten oder psychischen Erkrankungen

3. An wen wende ich mich, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantragen will?

Wenden Sie sich direkt an **Herrn Scharfenort**. Er berät Sie bei einem persönlichen Termin über den Ablauf, die benötigten Unterlagen sowie mögliche Unterstützungsmaßnahmen.

Er unterliegt der **Schweigepflicht**, alle Gespräche werden somit vertraulich behandelt.

4. Wann sollte ich einen Nachteilsausgleich beantragen?

Sie können gerne schon **vor Ihrem 1. Schultag** Kontakt zum Sonderpädagogischen Dienst aufnehmen. Dies hilft für die Planungen im kommenden Schuljahr. Es ist zu empfehlen, dass Sie spätestens einige Wochen vor der 1. Leistungsfeststellung (z.B. Klassenarbeit) einen Nachteilsausgleich beantragen.

5. Welche Unterstützungsmaßnahmen kann ich beantragen?

Im Folgenden werden einige **Beispiele** für Unterstützungsmaßnahmen genannt, die das Anforderungsprofil unberührt lassen:

- Verlängerung von Prüfungszeiten (für Klassenarbeiten und Prüfungen)
- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. Laptop, Leselampe)
- blendungsarmer Sitzplatz oder ablenkungsarme Umgebung
- Veränderung in Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen

Bitte beachten Sie, dass die **Maßnahmen individuell abgestimmt** werden müssen. Die Art und Weise der Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

6. Für welche Leistungsfeststellungen kann ich einen Nachteilsausgleich beantragen?

Sie können einen Nachteilsausgleich prinzipiell für **alle Leistungsfeststellungen** (z.B. Klassenarbeiten, Prüfungen oder Referate) in **allen oder einzelnen Fächern** beantragen.

7. Erfährt die Klasse davon, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantrage?

Die Entscheidung, ob Sie Ihre Mitschüler:innen über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs informieren, liegt bei Ihnen. Gerne berät und unterstützt Herr Scharfenort Sie zu dieser Thematik in einem persönlichen Gespräch.

8. Wird der Nachteilsausgleich im Zeugnis vermerkt?

Nein, der Nachteilsausgleich steht nicht im Zeugnis.

9. Was benötige ich für die Beantragungen?

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- **Antragsformular** auf der Homepage unter dem Reiter „Formulare“ - „Antrag auf Nachteilsausgleich“
- **fachärztliches Attest** (nicht älter als 18 Monate)

10. Was ist bei der Ausstellung eines fachärztlichen Gutachtens zu beachten?

In Ihrem fachärztlichen Gutachten sollten folgende Punkte aufgeführt werden:

- datiert, nicht älter als 18 Monate
- Art der Beeinträchtigung und Auswirkungen (Diagnose)

Es ist zu empfehlen, dass die behandelnden Fachärzt:innen zusätzlich Vorschläge für die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs machen (siehe Frage 5).

11. Ich habe ein fachärztliches Gutachten, das älter als 18 Monate ist. Muss ich dennoch ein neues Gutachten beantragen?

Bitte kontaktieren Sie **Herrn Scharfenort**, bevor Sie ein neues Gutachten erstellen lassen.

12. Muss ich jedes Jahr den Nachteilsausgleich neu beantragen?

Ja, der Nachteilsausgleich muss jedes Jahr zu Schuljahresbeginn beantragt werden. Sofern sich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben, benötigen Sie in der Regel lediglich das Antragsformular. Bitte wenden Sie sich zu Beginn des neuen Schuljahrs an Ihre Klassenlehrkraft oder den Sonderpädagogischen Dienst.

13. Ich möchte einen Nachteilsausgleich erst für die Abschlussprüfung beantragen. Geht das?

Prinzipiell ist das möglich, jedoch raten wir von dieser Vorgehensweise ab. Wenn Ihnen ein Nachteilsausgleich zusteht, sollten Sie diesen frühzeitig beantragen.